

Nr. 730	02.07.2021	27. Jahrgang
----------------	-------------------	---------------------

Nummer			Seite
54/2021	Kreis Gütersloh	Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Gütersloh zum Haushalt 2021 mit Nachtragshaushaltsplan	3929
55/2021	Kreis Gütersloh	Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis	3930

54/2021 Kreis Gütersloh

Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Gütersloh zum Haushalt 2021 mit Nachtragshaushaltsplan

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Kreises Gütersloh zum Haushalt 2021 mit Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß §§ 53, 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 29.06.2021 bis zum 08.09.2021 zur Einsichtnahme aus.

Er kann in der vorgenannten Zeit montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, Zimmer 2405, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung zwingend erforderlich (Tel.: 05241/85-1076 bzw. 05241/85-0).

Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen – **vom 05.07.2021 bis 23.07.2021** - Einwendungen erheben.

Sie sind spätestens bis zum **23.07.2021** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Gütersloh im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Str. 140, einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Gütersloh, 30.06.2021

Kreis Gütersloh
Der Landrat

Gez.

Adenauer

55/2021 Kreis Gütersloh

Feststellung der UVP-Pflicht - Prüfergebnis

Die Antragstellerin:

Windenergie zur Marburg Dienstleistungs GmbH
Hauptstr. 74
33378 Rheda-Wiedenbrück

beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windenergieanlage.

Standort der Anlage:

Adresse: Herzebrock-Clarholz, Brocker Straße
Gemarkung: Herzebrock
Flur: 43
Flurstück: 40

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen.

Der Prüfung lagen insbesondere die fachlichen Ausarbeitungen für eine überschlägige Prüfung zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung zugrunde. Des Weiteren wurden der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt sowie Gutachten zu Lärm und Schattenwurf, die Stellungnahmen der Fachbehörden und das Ergebnis der Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung bei einem gemeinsamen Ortstermin mit Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Gütersloh.

Für die im Artenschutzfachbeitrag untersuchten Vogelarten besteht kein relevantes erhöhtes Risiko. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch Abschaltzeiten vermieden. Auch zum Schutz von Fledermäusen werden Abschaltzeiten vorgesehen.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Die Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung wird von der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt und mit der Genehmigung nach BImSchG erteilt. Sie wird mit Auflagen verbunden (Ausgleichsmaßnahmen sowie Zahlung von Ersatzgeld).

Andere in Nr. 2.3 Anhang 3 UVPG genannte Gebiete (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, Biosphärenreservat, gesetzlich geschütztes Biotop etc.) sind nicht unmittelbar betroffen. Die FFH-Gebiete Stadtholz Rheda und Bergeler Wald sind mit 1,8 km bzw. 5,5 km vom Vorhabengebiet ausreichend weit entfernt.

Die Immissionsrichtwerte für Lärm werden an den Wohnhäusern und vergleichbaren schutzwürdigen Immissionsorten in der Umgebung der Anlage im Tages- und Nachtbetrieb eingehalten. Entsprechende Auflagen zur Sicherstellung konkreter Schutzansprüche werden von der Fachbehörde für Immissionsschutz vorgesehen.

Zum Schutz vor Belästigungen durch Schattenwurf des sich drehenden Rotors wird die Anlage mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass die zulässigen täglichen und jährlichen Beschattungszeiten nicht überschritten werden. Die untere Immissionsschutzbehörde schlägt entsprechende Auflagen vor.

Es gibt Wohnnutzung im 3-fachen Höhenabstand zur geplanten Anlage. Die optisch bedrängende Wirkung kann ausgeschlossen werden oder wurde, da mit den Wohneigentümern Gestattungsverträge abgeschlossen wurden, nicht näher geprüft

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7/ 9 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist.

Die Prüfung anhand der in Anlage 3 UVPG (allgemeine Vorprüfung) aufgeführten Schutzkriterien ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-**03207-19-44**

Datum: 02.07.2021

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Straße 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 1959